

Pfändungsschutzkonto wird ab Juli verbindlich

Ein normales Girokonto kann damit als so genanntes P-Konto geführt werden

Ab 1. Juli 2010 treten die gesetzlichen Vorschriften für den überarbeiteten Kontopfändungsschutz in Kraft. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung des Pfändungsschutzkontos, auch „P-Konto“ genannt.

Ab sofort ist es möglich, ein normales Girokonto als so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) zu führen. Die kontoführende Bank gewährleistet dann im Fall einer Kontopfändung, dass der Kontoinhaber über den gesetzlich festgelegten Pfändungsfreibetrag verfügen kann.

Bisher galt, dass bei einer Kontopfändung Verfügungen über Guthaben nicht mehr möglich sind. Schuldner müssen ihr Anrecht auf den Pfändungsfreibetrag durch eine gerichtliche Entscheidung gelten machen. In Zukunft soll auf P-Konten der Freibetrag automatisch verfügbar bleiben, auch wenn gläubiger das Konto in Beschlag nehmen.

Der Pfändungsfreibetrag für kinderlose Ledige beträgt 985,15 Euro monatlich. Durch Unterhaltsverpflichtungen kann dieser Betrag auch deutlich höher ausfallen. Dies ist dann vom Kontoinhaber bei der Einrichtung eines P-Kontos entsprechend nachzuweisen. Es spielt keine Rolle, um welche Art von Einkommen es sich handelt: Der Freibetrag gilt für Arbeitnehmer genauso wie für Selbstständige. Wird der Freibetrag in einem Monat nicht vollständig verbraucht, kann er auf den folgenden Monat übertragen werden.

Kontoinhaber können im Rahmen des Pfändungsfreibetrages frei über ihr Guthaben verfügen. Überweisungen sind genauso möglich wie die Teilnahme am Lastschriftverkehr und Barverfügungen oder Kartenzahlungen. Der Gesetzgeber will durch das neue Gesetz die Teilnahme am Wirtschaftsleben auch für Überschuldete Verbraucher und Verbraucher mit angeschlagener Bonität ermöglichen.

Bereits bestehende Girokonten können ab sofort jederzeit in ein P-Konto umgewandelt werden. Es besteht allerdings auch weiter kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Girokontos. Hier gilt die freiwillige Selbstverpflichtung der Banken. Unklar ist derzeit noch, wie hoch die Gebühren ausfallen werden. Der Gesetzgeber hat den Banken „angemessene“ Gebühren vorgeschrieben, jedoch keine Details oder Obergrenzen genannt.

In Anbetracht der Gesetzesänderung nehmen viele Kreditinstitute schon jetzt eine grundlegende Umstrukturierung in Sachen Girokonten vor und versuchen etwaige Problemkunden bereits im Vorfeld abzuschrecken. So verlangen die Banken mitunter deutlich höhere Kontoführungsgebühren. Insbesondere Geringverdiener und Hartz IV-Empfänger, die ihren Dispo regelmäßig nutzen, sind hiervon betroffen und fallen oftmals in die Kategorie Pfändungsschutzkonten. Ob derartige Sondergebühren für bestimmte Kundengruppen überhaupt zulässig sind, wird gegenwärtig noch geprüft, doch viele Institute umgehen schon jetzt das Problem und knüpfen die Gebührenfreiheit an einen Gehalteingang von mindestens 1.000 Euro monatlich.